

36.

**Anordnung vom 10. August 1971  
über die technische Überprüfung  
und Aufbewahrung von Jagdwaffen,  
den Erwerb und Besitz von Jagdmunition  
und die Durchführung von Kontrollen**

(GBl. Sdr. Nr. 712)

— Auszug —

§16

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) mit einer Jagdwaffe, die technische Mängel hat oder für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann, die Jagd ausübt oder damit am Pflicht- oder Übungsschießen oder an ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt;

b) als Jagdleiter bzw. Stellvertreter des Jagdleiters oder als Verantwortlicher für die Durchführung von Veranstaltungen mit Jagdwaffen den Einsatz von Jagdwaffen mit technischen Mängeln oder solcher Jagdwaffen zuläßt, für die eine technische Überprüfung in den letzten 12 Monaten nicht nachgewiesen werden kann;

c) als Eigentümer, zeitweiliger Besitzer oder Verwalter von Jagdwaffen mit technischen Mängeln entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 6 repariert oder reparieren läßt;

d) in persönlichem Eigentum befindliche Jagdwaffen und -munition entgegen den Vorschriften der §§ 4, 5 und 7 aufbewahrt;

e) die für die Jagdausübung empfangene Volks- oder gesellschaftseigene Jagdwaffe und -munition entgegen den Vorschriften der §§ 6 und 7 aufbewahrt;

f) der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vor liegt;

g) gegen die Vorschriften der §§ 9 bis 11 über den Erwerb und Besitz von Jagdmunition verstößt;

h) als Eigentümer, Verwalter oder zeitweiliger Besitzer von Jagdwaffen und -munition den im § 12 genannte kontrollberechtigten Organen und Personen die Durchführung der Kontrolle gemäß § 13 erschwert oder ihnen unbegründet verwehrt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis zu 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs-

strafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

37.

**Verordnung vom 11. August 1971  
zum Schutze der Tierbestände  
vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen  
besonderen Gefahren**

— Tierseuchenverordnung —

(GBl. II Nr. 64 S. 557)

— Auszug —

§15

**Strafhinweis**

Zuwiderhandlungen werden nach § 30 a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen in der Fassung der Ziff. 32 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

38.

**Anordnung vom 26. August 1971  
über den Betrieb von Kraftfahrzeugen  
im Personenverkehr (BO-Kraft)**

(GBl. Sdr. Nr. 711)

— Auszug —

§49

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der im § 6 vorgeschriebenen Genehmigungsurkunde zu sein,

2. als Kraftfahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmi-